

## **Information für Mütter, die bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind Ihres Jugendamtes Schwabach**

### **1. Sorgerecht**

Das Sorgerecht für Ihr Kind steht Ihnen als Mutter zunächst gemäß § 1626a BGB allein zu. Wenn Sie jedoch wünschen, dass der Vater Ihres Kindes ebenfalls am Sorgerecht beteiligt werden soll, so können Sie und der Vater des Kindes erklären, dass Sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen (Sorgeerklärung). Die Abgabe dieser gemeinsamen Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung und kann kostenlos im Jugendamt erfolgen. Die Änderung einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung ist jedoch nur über einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Familiengericht möglich.

### **2. Vaterschaftsfeststellung**

Die Vaterschaft zu Ihrem Kind sollte entweder durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkennnis oder durch ein gerichtliches Verfahren festgestellt werden. Ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung werden weder verwandtschaftliche Beziehungen, noch Unterhalts- oder Erbansprüche des Kindes gegenüber dem Vater begründet. Dies bedeutet, dass ohne eine wirksame Vaterschaftsfeststellung keine Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend gemacht werden können und Ihrem Kind im Falle seines Todes auch keine Erbansprüche zustehen. Es ist daher äußerst wichtig, dass die Vaterschaft zu Ihrem Kind festgestellt wird. Die Vaterschaftsfeststellung kann im Wege eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses durch den Vater erfolgen (siehe Ziffer 3). Ist dieser dazu nicht bereit, so müsste beim zuständigen Familiengericht Klage gegen den mutmaßlichen Vater erhoben werden. Falls Sie in einem solchen Falle die Klage nicht selbst oder mit Hilfe eines Anwaltes führen wollen, können Sie als Inhaberin der alleinigen elterlichen Sorge beim Stadtjugendamt Schwabach Beistandschaft beantragen (siehe Ziffer 4).

### **3. Freiwillige Vaterschaftsanerkennung**

Die freiwillige Anerkennung der Vaterschaft durch den Vater Ihres Kindes erfolgt in Form einer öffentlichen Urkunde, die bei folgenden Stellen aufgenommen werden kann:

- bei jedem Jugendamt (gebührenfrei)
- bei jedem Amtsgericht (gebührenfrei)
- bei jedem Standesamt (gebührenfrei)
- bei jedem Notar (gebührenpflichtig) und
- im Ausland bei deutschen Auslandsvertretungen.

Für eine Beurkundung ist das persönliche Erscheinen des Vaters vor dem jeweiligen Urkundsbeamten erforderlich. Personalausweis oder Reisepass sind vorzulegen. Zu einer wirksamen Vaterschaftsanerkennung ist neben der Erklärung des Vaters auch die Zustimmung der Mutter des Kindes erforderlich. Die Zustimmungserklärung ist ebenfalls in urkundlicher Form abzugeben und kann gleichzeitig mit der Vaterschaftsanerkennung erfolgen. Sie kann von den gleichen Urkundspersonen aufgenommen werden.

### **4. Beistandschaft des Jugendamtes**

Sollten Sie die Feststellung der Vaterschaft oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht selbst durchführen wollen, so können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt Schwabach eine Beistandschaft nach § 1712 BGB beantragen. Der Antrag kann nur vom Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, gestellt werden. Eine Ehe muss rechtskräftig geschieden sein.

Die Beistandschaft umfasst

- a) die Feststellung der Vaterschaft
- b) die Berechnung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Die Beistandschaft kann sich sowohl auf alle als auch auf einzelne der vorgenannten Angelegenheiten beschränken. Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erfolgt in der Regel nur für die Zukunft.

Durch eine Beistandschaft wird das elterliche Sorgerecht für Ihr Kind nicht eingeschränkt.

## **5. Unterhalt des Kindes**

Das Kind hat ab Geburt gegenüber dem Vater gemäß § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 1615a BGB einen monatlichen Unterhaltsanspruch. Die Höhe der monatlichen Unterhaltszahlung bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters. Das Stadtjugendamt Schwabach kann Sie darüber beraten. Eine wirksame Unterhaltsverpflichtung des Vaters ist in urkundlicher Form vom Vater anzuerkennen. Eine derartige Urkunde (Unterhaltsverpflichtung) kann bei folgenden Stellen beurkundet werden:

gebührenfrei bei jedem Jugendamt und Amtsgericht  
-gebührenpflichtig bei jedem Notar  
im Ausland bei jeder Auslandsvertretung

## **6. Unterhaltsanspruch der Mutter gegenüber dem Kindesvater**

Nach § 1615 I des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Vater des Kindes im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Soweit Sie einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, weil Sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außerstande sind, ist der Vater verpflichtet, Ihnen über die oben genannte Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren. Das gleiche gilt, wenn Sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig sind, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung.

Der Bedarf der Mutter richtet sich nach deren Lebensstellung, beträgt gem. § 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB mindestens aber 770,00 EURO bzw. gem. § 1615 I Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs.1 BGB falls erwerbstätig mtl. Mind. 995,00 € bzw. falls nicht erwerbstätig mtl. Mind. 935,00 €. . Darüber hinaus ist der Vater verpflichtet die Kosten der Entbindung, sowie die infolge Schwangerschaft oder Entbindung weiter entstehenden Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Diese Ansprüche verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt, soweit sie nicht gehemmt oder unterbrochen ist, mit dem Schluss des auf die Entbindung folgenden Jahres.

## **7. Umgangsrecht**

Grundsätzlich hat der Vater Ihres Kindes ein Umgangsrecht. Sie bestimmen Art und Umfang, aufgrund des Ihnen zustehenden Sorgerechts, zunächst allein. Bei Schwierigkeiten kann das Jugendamt vermitteln. Hierzu können Sie sich an unseren Familienunterstützenden Dienst wenden.

## **8. Krankenversicherung**

Der Kindesvater ist verpflichtet dem Kind die notwendigen Krankenkosten zu ersetzen oder die Krankenversicherungskosten zu übernehmen bzw. das Kind in seiner Krankenversicherung mitzuversichern. Soweit das Kind in Ihrer Versicherung kostenfrei mitversichert ist, haben Sie darauf zu achten, dass Sie den Vater von einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses rechtzeitig informieren, da mit dieser die Möglichkeit hat, das Kind in seiner Versicherung rechtzeitig aufnehmen zu lassen.

## **9. Steuerliche Zuordnung des Kindes**

Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Stadtverwaltung und das zuständige Finanzamt.

## **10. Erbenspruch des Kindes**

Beim Tod des Vaters hat Ihr Kind gemäß § 1924 BGB einen uneingeschränkten Erbenspruch als Abkömmling des Erblassers. Dies bedeutet, dass es in gleichem Umfang wie die übrigen Abkömmlinge am Nachlass beteiligt wird.

Der Erbenspruch besteht auch umgekehrt im Verhältnis des Kindes zum Vater.

## **11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Falls der Vater seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Anspruch zu nehmen. Hierzu ist ein entsprechender schriftlicher Antrag durch Sie beim Stadtjugendamt (Abteilung Unterhaltsvorschuss) zu stellen.

## **12. Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz/ Landeserziehungsgeldgesetz**

Auf die Ansprüche nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. Landeserziehungsgeldgesetz wird hingewiesen. Der gesonderte Antrag ist rechtzeitig beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (Familienkasse), 90336 Nürnberg, Tel.: 0911 9280 zu stellen.

Das Bundeserziehungsgeld gilt nur noch für Kinder, die vor dem 01.01.2007 geboren sind. Bezüglich des Landeserziehungsgeldes sind für nach dem 01.01.2007 geborene Kinder Neuerungen geplant, jedoch noch keine Umsetzungen bekannt.

**Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich jederzeit an uns wenden. Ein Informationsheft Rund um Schwangerschaft, Eltern und Kind können Sie beim Gesundheitsamt Schwabach, Abenberger Str. 3, 91126 Schwabach, Tel.: 92930 anfordern.**

## **13. Elterngeld**

Gilt für Kinder, die ab dem 01.01.2007 geboren sind.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeldstelle ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bärenschanzstr. 8a, 90429 Nürnberg, Tel. 0911/926-0, FAX 0911/928-2401 oder -2406, E-Mail:

[poststelle.mfr@zbf.s.bayern.de](mailto:poststelle.mfr@zbf.s.bayern.de)

Elterngeld wird schriftlich beantragt; Anträge gibt es u.a. im Standesamt Schwabach. Der Antrag muss nicht sofort gestellt werden, jedoch werden rückwirkende Zahlungen nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag bei der Elterngeldstelle eingegangen ist.

#### **14. Kindergeld und Kinderzuschlag:**

bei Wohnsitz in Schwabach, Agentur für Arbeit Schwabach, Nördlinger Str. 3, 91126 Schwabach, Tel.: 09122/92580

#### **15. Leistungen Arbeitslosengeld II**

Anträge / Informationen bei der Agentur für Arbeit – SGB II, Nördlinger Str. 3, 91126 Schwabach, Tel. 09122/92580

#### **16. Mutterschaftsgeld: Bundesversicherungsamt, Tel.-Hotline: 0228 6191888**

Informationen können Sie auch der Homepage der Stadt Schwabach, [www.schwabach.de](http://www.schwabach.de), Jugendamt, Beistandschaften/Vormundschaften/Details entnehmen.